

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 22.06.2011, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger	GR Norbert Kudernatsch
Vbgm. Josef Huber	GR Hittmayr Philipp, Mag.
GV Friedrich Selinger	GR Josef Wagner
GV Johannes Starl	GR Johann Obermaier
GV Bruno Samija	GR Anton Niedermayr
GR Franz Hochroiter	GR Patrick Penetsdorfer
GR Brigitte Huber	GR Irene Reiter
GR Manfred Schoissengeyer	GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Markus Forstinger für privat verhinderte GR Elfriede Neubacher
Barbara Rauscher für privat verhinderte GR Ursula Zauner
Thomas Gassner für privat verhinderten GR Wolfgang Kaiß

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 16.04.2011 hat die Bach- und Flurreinigung stattgefunden, sehr viele GemeindebürgerInnen haben diese Aktion, die alle zwei Jahre organisiert wird, tatkräftig unterstützt.

Am 20.04.2011 hat die erste Informationsveranstaltung über die Gründung eines Inko-Bo-Gemeindeverbandes in Oberndorf stattgefunden. Dies war auch am 31.05. bei der Bürgermeisterkonferenz ein wesentliches Thema. Weitere Details werden anschließend im Tagesordnungspunkt 7 besprochen.

Betreffend das Hochwasserrückhaltebecken für die Ottnanger Redl (Lehbach) wurde am 27.04.2011 ein Informationsabend für alle beteiligten Grundbesitzer im Gasthaus Löwengrube in Moosham abgehalten. Das Rückhaltebecken soll im Gemeindegebiet von Pühret errichtet werden. Mehr als 30 Grundbesitzer sind davon betroffen; eine Zustimmung der Grundbesitzer scheint aus Sicht des Bürgermeisters eher unwahrscheinlich.

Auf Grund der ständigen Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Redlham wurden am 28.04.2011 DI Uwe Kader (Raumordnung, OÖ. Landesregierung) und HR DI Kurt Ziegler (Naturschutz, Bezirksbauamt) zu einer Besprechung eingeladen. Es wurden einige Umwidmungswünsche (in Wohngebiet) besprochen und auch über eine mögliche Gemeindegrenzänderung im Bereich der Ortschaften Redlham und Aham. Die Gemeinde Attnang-P. hat sich einhellig gegen eine Gemeindegrenzänderung ausgesprochen. Lt. den Sachverständigen ist aus gemeindepolitischer Sicht diese Grenzänderung sinnvoll und wahrscheinlich auch realisierbar. Diesbezüglich gibt es Mitte Juli einen Vorsprachtermin bei LR Viktor Sigl.

Erstmals fand heuer am 30.04.2011 ein Rockkonzert mit dem Namen „Springrock“ im Veranstaltungssaal statt. Bei den Jugendlichen wurde diese Veranstaltung sehr gut angenommen.

Am 06.05.2011 wurden in Redlham alle freiwilligen Helfer und ehrenamtlich-tätigen MitbürgerInnen im Rahmen des „Abend des Ehrenamtes“ eingeladen. Nach dem Vortrag von Gottfried Stauer über seine Hilfseinsätze in Krisengebieten, spielte der Ehrengast Olympiasieger Bernhard Gruber ein Ständchen auf der Gitarre.

Am 28.05.2011 hat das Akkordeonorchester Schwanenstadt ihr Sommernachtskonzert im Veranstaltungssaal in Redlham veranstaltet.

Das Sommernachtsfest der FF Redlham hat heuer am 04. und 05.06.2011 stattgefunden. Insgesamt konnten am Samstag weit über 2000 Besucher gezählt werden.

Weiters verweist der Bürgermeister darauf, dass am 07.06. im Veranstaltungssaal die Präsentation der Umfrage „Leben in OÖ“ durch Herrn Mag. Christian Dullinger von der Fa. Gisdat stattgefunden hat. Bei dieser Veranstaltung, zu der etwa 60 BürgerInnen gekommen waren, wurden auch das Ergebnis der Energiebefragung im Frühjahr 2010 von

Herrn Mag. Schoberleitner (Energierregion Vöckla-Ager) und die Gemeindeentwicklung der vergangenen Jahre durch Bgm. Forstinger präsentiert.

Heuer fand der Österreichische Gemeindetag von 09. bis 10.06. in Kitzbühel statt. Alle österreichischen Gemeinden werden dazu jährlich eingeladen, heuer haben ca. 2500 Personen daran teilgenommen. Hauptthema war die demographische Entwicklung und die daraus resultierenden Probleme für die Gemeinden.

Am 15.06. hat die Sitzung des Gemeindesanitätsverbandes statt gefunden und es wurde nach längerer Diskussion beschlossen (17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen), dass in Redlham Dr. Christof Tuschner die Funktion des Gemeindefacharztes ausüben wird.

Am 16.06.2011 hat Bgm. Forstinger gemeinsam mit AL Maringer den Bürgermeistertag der Raiffeisenlandesbank in Linz besucht.

Die ESV Gemeindefachmeisterschaft fand am 18.06. statt und sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag waren spannende Wettkämpfe zu sehen.

Am 20.06. hat am Gemeindeamt Redlham die Endbesprechung für die Aufschließung des Gewerbeplatzes Ost mit DI Mario Hayder, DI Walter Steindl und den betroffenen Grundbesitzern stattgefunden.

2.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 23.05.2011.

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses GR Gehmayr liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 23.05.2011 vollinhaltlich vor. GR Gehmayr teilt weiters mit, dass die bereits fälligen BZ-Mittel in der Höhe von Euro 250.000,-, wie im Protokoll erwähnt, mittlerweile an die Gemeinde überwiesen wurden.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Gehmayr den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Abfallgebührenordnung und Abfallordnung - Beschlussfassung.

GV Starl berichtet, dass mit 01.08.2009 das neue Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 in Kraft getreten ist, und dass sich auch für die Gemeinden einige Neuerungen ergeben haben. Daher sind die vorliegende Abfallgebührenordnung und die Abfallordnung neu zu erlassen. Die wesentlichste Änderung für Redlham ist die Einführung einer 60 Liter Abfalltonne. Die 110 Liter Tonne wird aufgelassen. Die Abfuhrintervalle von zwei- und vierwöchentlich bleiben unverändert, genauso die Abfuhr der Biotonne. Alle Tarife haben sich geringfügig erhöht, um weiterhin kostendeckend zu bleiben und zusätzlich einen kleinen

Puffer bis zur nächsten Index-Preiserhöhung zu haben. Die zwei nachfolgenden Verordnungen werden vollinhaltlich vorgelesen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 22.06.2011 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (incl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und der hausähnliche Gewerbeabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | pro abgeführter Abfalltonne 60 Liter: | 7,40Euro |
| b) | pro abgeführter Abfalltonne 90 Liter: | 9,00Euro |
| c) | pro abgeführter Abfalltonne 120 Liter: | 11,00Euro |
| d) | pro abgeführten Abfallsack 60 Liter: | 5,50Euro |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | pro abgeführter Abfalltonne 120 Liter: | 6,30Euro |
|----|--|----------|

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Bau-rechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.09.2005 außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 22.06.2011 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Attnang-Puchheim, Redlham. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Firma AVE Österreich GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Attnang-Puchheim, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham während der Öffnungszeiten zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage der Firma AVE Österreich GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham während der Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer selbst zu beschaffen.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(2) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.

(4) Sperrige Abfälle können, während der Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 3 Tage, vor dem Tag an dem die Abgabe des Sperrmülls möglich ist, im Gemeindeamt einlangen. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung (Gemeindeplaner) und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

(6) Die unterschiedlichen Kennzeichnungen für die Kunststofftonnen (Hausabfälle) sind am Gemeindeamt zu beziehen und an den jeweiligen Abfallbehältern anzubringen.

(7) An den Abfuhrtagen haben die Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 6:00 Uhr am Rand der Straße oder des Geh-

steiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht behindert wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Firma AVE Österreich GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Ver-ordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.05.2001 außer Kraft.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Starl schließlich den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung und die Abfallordnung beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

4.) Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 - Übertragungsverordnung.

Vbgm Huber erklärt, dass einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit auf den Bürgermeister übertragen werden sollen. Darunter fallen vor allem die sogenannten § 90 Bewilligungen, mit denen die erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf oder neben Straßen (für die ausführenden Baufirmen) verordnet werden. Der Berichterstatter liest die Übertragungsverordnung vollinhaltlich vor:

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 22.06.2011 mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 (2) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960 (Ausnahmen von Halte- und Parkverboten),
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 (Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken),
3. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO 1960,
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
7. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
8. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
9. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzen der Standplätze für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Schoissengeyer erkundigt sich, für welchen Zeitraum diese Übertragungsverordnung gilt. Dazu erklärt der Amtsleiter, dass die Übertragungsverordnung zweckmäßigerweise für die Dauer der Gemeinderatsperiode beschlossen wird, allerdings kann sie vom Gemeinderat jederzeit widerrufen werden.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Vizebürgermeister den Antrag, die Übertragungsverordnung gemäß StVO 1960 wie vorgetragen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

5.) Kenntnisnahme der Beschlussfassung der Spitalsreform II durch die Oö. Landesregierung.

GV Samija gibt bekannt, dass lt. Schreiben von Landeshauptmann Josef Pühringer der Beschluss zur Spitalsreform II durch die Oö. Landesregierung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden soll. Er liest das vorliegende Schreiben vollinhaltlich vor.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Samija den Antrag, den vorliegenden Beschluss über die Spitalsreform II der Oö. Landesregierung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zur Kenntnis genommen.

6.) Flächenwidmungsplan, Änderung Nr. 4.3 und ÖEK, Änderung Nr. 2.2 – Franz Kolb.

Bgm. Forstinger verweist auf das Schreiben vom 06.06.2011 von Herrn Franz Kolb, in dem um Umwidmung von Teilen der Parzellen Nr. 64/3, 64/4, 64/7, 80 und 90/2 von Grünland in Bauland (Wohngebiet) in der Ortschaft Erlau angesucht wird. Der Bürgermeister zeigt auf dem vorliegenden Teilungsplan die gewünschte Umwidmung. Seitens der Gemeinde kann dieser Umwidmung zugestimmt werden, weil dadurch der bestehende Siedlungssplitter abgerundet wird. Diesbezüglich wurde bereits mit dem Sachverständigen für Raumplanung der Oö. Landesregierung DI Kader gesprochen und dieser beurteilt die Umwidmung grundsätzlich positiv. Allein der Sachverständige für Naturschutz HR DI Ziegler äußert Bedenken auf Grund der Nähe zum Redlbach. Eine positive Stellungnahme des Ortsplaners DI Mario Hayder liegt bereits vor.

Als Voraussetzung für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens soll jedoch erstmals zwischen dem Widmungswerber und der Gemeinde Redlham eine Vereinbarung mit gewissen Rahmenbedingungen für dieses Verfahren unterzeichnet werden. Anschließend

liest der Bürgermeister, die vom Antragssteller bereits unterzeichnete Vereinbarung vollinhaltlich vor.

Vereinbarung

abgeschlossen am 22.06.2011 zwischen den betroffenen Vertragsparteien

Herrn Franz Kolb, Hainprechting 62, 4846 Redlham, einerseits

und der

Gemeinde Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, Redlham 1, 4846 Redlham andererseits

im Zusammenhang mit dem Umwidmungsantrag vom 06.06.2011 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilen der Parzellen Nr. 64/3, 64/4, 64/7, 80 und 90/2, KG Redlham von derzeit Grünland in Bauland (Wohngebiet) unter folgenden Bedingungen bzw. Abmachungen:

Herr Franz Kolb erklärt sich einverstanden:

1. die Honorarkosten für die Flächenwidmungsplanänderung in der Höhe von max. Euro 1.600,- (exkl. MwSt.) durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zu übernehmen,
2. die neu zu widmenden Flächen (mit Ausnahme der Teilfläche 1) zu veräußern,
3. die Bauparzellen zu einem Preis von Euro 55,-/m² gewidmeter Baulandfläche zu verkaufen,
4. den im Plan des DI Walter Steindl vom 20.06.2005 dargestellten Straßenanteil kostenlos an die Gemeinde Redlham abzutreten,
5. der Gemeinde Redlham eine Option zum Abschluss eines Kaufvertrages für die unter Punkt 2 angeführten Flächen zu den im Optionsvertrag näher geregelten Bedingungen zu erteilen,
6. der Gemeinde im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Optionsvertrag die Möglichkeit einzuräumen, jedenfalls auch Dritte namhaft machen zu können, die die unter Punkt 2 angeführten Flächen erwerben.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 4.3) sowie die Einleitung zur Änderung des ÖEK (Änderung Nr. 2.2) unter Zugrundelegung der vorgetragenen Vereinbarung beschließen zu wollen.

Der Antrag von Bgm. Forstinger wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) Gründung eines Gemeindeverbandes zur Interkommunalen Betriebsansiedlung – Stellungnahme.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass auf Initiative der Gemeinde Rüstorf ein Gemeindeverband zur Interkommunalen Betriebsansiedlung gegründet werden soll, um neue Betriebsbaugelände gemeinsam zu schaffen und zu verwerten (zB Schamberger-Schottergrube in Rüstorf). Sowohl die Widmungs- und Anschließungskosten als auch die Erträge aus dem Verkauf und dem laufenden Betrieb von Firmen (Kommunalsteuer) würden auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Dazu haben bereits gemeindeübergreifende Besprechungen, auch im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz stattgefunden; auch der Gemeindevorstand von Redlham hat sich in einer Besprechung am 26.05.2011 mit dem Thema befasst. Einhellig hat man sich aus folgenden Gründen geeinigt diesem Verband nicht beizutreten:

- 1.) Der Gemeinde Redlham stehen größere Flächen an Betriebsbaugeländen zur Verfügung, wobei diese beinahe zur Gänze aufgeschlossen wurden, größere Kosten für die Anschließung sind daher nicht mehr zu erwarten!
- 2.) Es wird angenommen, dass die bereits für die Planung der Gewerbeparks geleisteten (politischen und administrativen) Arbeiten nicht zur Gänze abgegolten werden!
- 3.) Die Einbringung von wertmäßig sehr unterschiedlichen Flächen aus den verschiedenen Gemeinden erscheint problematisch!
- 4.) Es wird befürchtet, dass es zu Komplikationen bei der Einbringung (Rückvergütung von bereits erbrachten Vorleistungen) bzw. bei der Aufteilung der Anteile eines zu gründenden Verbandes geben könnte!
- 5.) Da laut Informationen erst nach 10 Jahren mit einem „Ertrag“ zu rechnen ist, scheinen Investitionen bzw. Vorschüsse in einen derartigen Verband nicht sehr vielversprechend bzw. unsicher!
- 6.) Auf Grund der ausgezeichneten Lage der Betriebsbaugelände in der Gemeinde Redlham (entlang der Wiener Bundesstraße) sind die Grundbesitzer kaum bereit Optionen zu erteilen, sodass es schwierig ist Flächen zu lukrieren, die auch in einen Verband eingebracht werden können!

Von den umliegenden Gemeinden sind Rüstorf, Schwanenstadt, Pitzenberg, Rutzenham, Oberndorf, Niederthalheim und Atzbach grundsätzlich zu einem Beitritt bereit.

GR Gehmayr spricht sich vehement gegen einen Beitritt zu diesem Inkoba-Gemeindeverband aus. Dieser Meinung schließen sich in einer kurzen Diskussion viele Gemeinderatsmitglieder an.

Um in dieser Angelegenheit die weitere Vorgehensweise gegenüber den anderen Gemeinden zu dokumentieren, soll ein Beschluss über den Nichtbeitritt zu einem Inkoba-Gemeindeverband gefasst werden.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Nichtbeitritt zu dem neu zugründenden Gemeindeverband zur Interkommunalen Betriebsansiedlung beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

8.) Errichtung eines Spielplatzes für die Ortschaften Erlau und Hainprechtling.

GV Selinger berichtet, dass bereits seit längerer Zeit über einen Spielplatz für die Ortschaften Erlau und Hainprechting diskutiert wird. Bei der letzten Sportausschusssitzung am 10.05.2011 wurde vereinbart, im Bereich der bestehenden Eisbahn in Erlau auf dem Grundstück der Fam. Six und einem Teil der Parzelle von Frau Hedwig Lanz einen neuen Kinderspielplatz (ca. 1350 m²) zu errichten. Die ersten Angebote wurden bereits eingeholt: Einfriedung und Einfahrtstor (Fa. Kleemayr) Euro 4.620,- (inkl. MwSt.), Kletternetzgerät, Zweifachschaukel, Rutschenturm, Sitzgruppe, Abfallbehälter (Fa. Gestra) ca. Euro 8.500,- (exkl. Arbeitszeit und MwSt.). Welche Spielgeräte (eventuell auch ein Tipi) genau angeschafft werden, wird noch beraten, damit die veranschlagten Kosten nicht überschritten werden. Im Voranschlag ist eine Gesamtsumme von Euro 15.000,- präliminiert. Der geplante Spielplatz wird in enger Zusammenarbeit mit den dort wohnhaften Jungfamilien aus den beiden Ortschaften errichtet.

GR Gassner erkundigt sich, ob die Zugänglichkeit zum Bach kein Sicherheitsproblem darstellt. Dazu erklärt GV Selinger, dass aus rechtlichen Gründen eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden muss oder der Bach kann nicht in den Spielplatz integriert werden. Diesbezüglich wird es noch Gespräche mit den betroffenen Familien geben, die eigentlich diese Zugänglichkeit zum Bach gewünscht haben.

Grundvoraussetzung für die Errichtung des Spielplatzes ist der Abschluss von Pachtverträgen mit den Grundbesitzern; der Berichterstatter liest folgende zwei Pachtverträge vollinhaltlich vor:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern

Gerhard und Maria Six, Hainprechting 61, 4846 Redlham und ihrer Rechtsnachfolger als **Verpächter** einerseits,

und der

Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, als **Pächterin** andererseits.

§ I

Die Grundeigentümer Gerhard und Maria Six verpachten der Gemeinde Redlham die Parzelle Nr. 33, KG Redlham mit einer Gesamtfläche von 758 m² (siehe beiliegender Lageplan).

§ II

Als Pacht wird einvernehmlich ein Betrag von € 100,- (Euro einhundert) jährlich ohne Wertsicherung festgesetzt. Die Auszahlung hat jeweils am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf das Konto der Sparda Bank Linz, BIC SPDAAT21, IBAN AT814946000000506614 zu erfolgen.

§ III

Dieser Pachtvertrag beginnt am 1. Juli 2011 und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; der Pachtvertrag kann nach Ablauf der 10-Jahres-Frist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende aufgekündigt werden.

§ IV

Der Verpächter erteilt seine Zustimmung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Errichtung eines Zaunes auf dem gegenständlichen Grundstück. Nach Kündigung des Pachtvertrages ist das Grundstück in den ursprünglichen Zustand (Wiese) wiederherzustellen.

Die Pflege der gepachteten Fläche ist von der Pächterin zu gewährleisten.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Grundeigentümerin

Hedwig Lanz, Am Kogl 13, 4866 Unterach und ihrer Rechtsnachfolger als **Verpächterin** einerseits,

und der

Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, als **Pächterin** andererseits.

§ I

Die Grundeigentümerin Hedwig Lanz verpachten der Gemeinde Redlham einen Teil der Parzelle Nr. 29, KG Redlham mit einer Fläche von ca. 590 m² (siehe beiliegender Lageplan).

§ II

Als Pacht wird einvernehmlich ein Betrag von € 50,- (Euro fünfzig) jährlich ohne Wertsicherung festgesetzt. Die Auszahlung hat jeweils am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf das Konto der Volksbank Vöcklamarkt/Mondsee, Konto Nr. 375 17 16 0000, BLZ 44300 zu erfolgen zu erfolgen.

§ III

Dieser Pachtvertrag beginnt am 1. Juli 2011 und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; der Pachtvertrag kann nach Ablauf der 10-Jahres-Frist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende aufgekündigt werden.

§ IV

Der Verpächter erteilt seine Zustimmung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Errichtung eines Zaunes auf dem gegenständlichen Grundstück. Die Pächterin verpflichtet sich, den Zaun so zu errichten, dass die auf der Parzelle Nr. 29 bestehende Fahrt weiterhin auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar ist.

Nach Kündigung des Pachtvertrages ist das Grundstück in den ursprünglichen Zustand (Wiese) wiederherzustellen.

Die Pflege der gepachteten Fläche ist von der Pächterin zu gewährleisten.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich GV Selinger den Antrag, die Errichtung des Spielplatzes für die Ortschaft Erlau und Hainprechting mit Gesamtkosten von ca. Euro 15.000,- und die Pachtverträge mit Fam. Six und Frau Hedwig Lanz beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) Allfälliges.

Auf Grund der Beratungen im Bauausschuss hinsichtlich Errichtung einer Straßenbeleuchtung beim Fischinger Berg gibt Bgm. Forstinger bekannt, dass seitens der Firma Exterior Licht ein Angebot für einen Solarlichtpunkt LED vorliegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf Euro 4.500,-; ein normaler Lichtpunkt kostet ca. 1000,-. Es entsteht eine längere Diskussion über Alternativmöglichkeiten zur Sicherung dieses Schulweges und es wird eine Begleitperson vorgeschlagen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Ortschaft Au im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzdamm soll auch für die Schulwegproblematik eine Lösung gefunden werden.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass Bgm. Staudinger von Schwanenstadt recht herzlich zur Fronleichnamsprozession mit anschließendem Imbiss einlädt.

GR Gehmayr erkundigt sich bei Bgm. Forstinger über den „Leebhof“, wo sehr häufig die verschiedensten Veranstaltungen abgehalten werden, jedoch keine Genehmigungen und keine Gewerbeberechtigung vorliegen. Bgm. Forstinger stellt klar, dass seitens der Gemeinde alles Notwendige getan wird und auch bereits mehrmals mit Sachverständigen (der BH Vöcklabruck und des Bezirksbauamtes) die Räumlichkeiten vor Ort besichtigt worden sind. Nun liegt es an der Fam. Leeb ein bewilligungsfähiges Projekt einzureichen.

GV Starl erkundigt sich nach der weiteren Verwendung des Containers, der ursprünglich als Jugendtreff angeschafft wurde. Dazu erklärt GR Penetsdorfer, dass sich der Jugendausschuss derzeit über die weitere Vorgangsweise nicht einig ist. Eventuell kann er als Aufenthalts- und Lagerraum im Rahmen des Projektes für die Nachnutzung des Schotterabbaugebietes verwendet werden. Derzeit dient der Container als Lagerplatz für den Flohmarkt der SPÖ im August.

GV Selinger bedankt sich bei den Gemeinderäten und Bediensteten für die tatkräftige Unterstützung und für die aktive Teilnahme an der ESV-Gemeindemeisterschaft am 18.06.2011.

GR Penetsdorfer teilt mit, dass es bei der gestrigen Sitzung des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde einige Unstimmigkeiten gegeben hat, weil der Arbeitskreis in letzter Zeit zu stark gewachsen ist und es anscheinend zu einer gewissen „Parteifärbung“ gekommen ist. Es entsteht eine heftige und längere Diskussion über diese Thematik.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.04.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:50 Uhr.

Schriftführerin:



Gemeinderat (ÖVP):

Amtsleiter:



Gemeinderat (SPÖ):

Bürgermeister:



Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: